

Bräuer-Zeitung.

Offizielles Organ aller organisierten Brauereiarbeiter.

Sämtliche Briefe sind zu adressieren an G. Bauer; — alle Geldsendungen sind zu richten an S. Kagerl; — Versammlungsberichte und alles die Zeitung Betreffende sind zu richten an F. Krieg, sämtlich in Hannover, Burgstraße 9, 1. Etage.

Erscheint jeden Freitag. — Postzeitungsliste Nr. 1277. Redaktion: F. Krieg, Hannover. Abonnement für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 1,50 Mk. für das Ausland 2 Mark pro Quartal. Inserate kostet die sechsgespaltene Petitzeile 20 Pfg.

Vorsitzender des Ausschusses: W. Richter, Berlin, Christburgstraße 26. — Vorsitzender der Rechtschutz-Kommission: L. Eckert, Frankfurt a. M., Allerheiligenstr. 26 L, 3. Et. — Vorsitzender der Preis-Kommission: K. Schäfer, Linden-Hannover, Markstraße 1, 2. Etage.

Nr. 12.

Hannover, den 23. März 1900.

10. Jahrgang.

Die Rechtsstellung der Vereine nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Vorweg müssen wir der weitverbreiteten, hier und da auch in Arbeiterkreisen noch anzutreffenden Ansicht entgegentreten, daß das am 1. Januar in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch mit seinen die Vereine betreffenden Bestimmungen regelnd oder abändernd in die landesgesetzlichen Vorschriften über das Vereinswesen eingreife. Diese Ansicht ist eine durchaus irrige. Nicht minder irrig ist die Annahme, daß die Vereine verpflichtet seien, sich den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches anzupassen.

Die betreffenden Landesgesetze bleiben von diesen Bestimmungen völlig unberührt, d. h. sie bleiben bestehen. Das Bürgerliche Gesetzbuch befaßt sich lediglich mit der zivilrechtlichen Seite der Vereine, soweit für dieselben die Rechte der sogenannten „juristischen Person“ in Betracht kommen. Es beschränkt sich darauf, Vorschriften zu geben, wonach der Verein in vermögensrechtlicher Hinsicht so behandelt wird, als wäre er eine rechtsfähige Person, welche Rechtsgeschäfte abschließen, Klagen und verklagt werden kann.

Dabei handelt es sich gar nicht einmal um alle Vereine, sondern nur um bestimmte Kategorien von Vereinen. Eine ganze Reihe, wie z. B. Innungen und Innungsverbände, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung u. s. w. sind rücksichtlich der Rechtsfähigkeit auf besondere Reichsgesetze angewiesen. Sie scheiden von vornherein aus.

Das Bürgerliche Gesetzbuch, echt reaktionärem Geist Rechnung tragend, erlernt das System der freien Körperschaftsbildung leider nicht an; es hat sich zum System der sogenannten „Normativbestimmungen“ bekannt, das aber, wie wir zeigen werden, guten Theils nichts Anderes ist, als ein behördliches Konzessions- und Bevormundungs-System.

Statt dem Grundhafte Rechnung zu tragen, daß jeder Verein an sich und ohne Weiteres die Rechtsfähigkeit nach Maßgabe allgemeiner Rechtsnormen besitzt, hat man die Erlangung der Rechtsfähigkeit an die Erfüllung gewisser Voraussetzungen geknüpft, die auf die innere Organisation, sowie auf die Thätigkeit bezw. die Tendenz des Vereins sich beziehen.

Das Gesetzbuch unterscheidet in recht verwickelter Art, zwischen Vereinen mit „idealen Tendenzen“ und solchen, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Während erstere die Rechtsfähigkeit dadurch erlangen können, daß sie sich in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eintragen lassen, sind letztere auf die staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit angewiesen, soweit nicht — wie für die Innungen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften etc. — besondere reichsgesetzliche Vorschriften maßgebend sind.

Aus Erlangung der Rechtsfähigkeit ergibt sich für den Verein folgende rechtliche Stellung: Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gerichtlichen Vertreters. Der Verein haftet für allen Schaden, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer jahungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausübung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Der Verein verliert seine Rechtsfähigkeit durch Eröffnung des Konkurses.

Wir erwähnten schon, daß es ein Versehen ist, anzunehmen, ein Verein sei verpflichtet, die Rechte der juristischen Person zu erwerben. Daß es eine solche Verpflichtung nicht geben kann, wird zur Genüge aus dem Umstande ersichtlich, daß es sich lediglich um die Ausübung von Privatrechten handelt, zur Ausübung von Rechten aber Niemand gezwungen werden kann. Der Erwerb der Rechtsfähigkeit ist also nur auf Grund freier Entscheidung möglich.

Frägt man, ob die Vereine, deren das arbeitende Volk zwecks Wahrung und Förderung seiner Interessen gebraucht, die gewerkschaftlichen und politischen Kampf-Organisationen, ein Interesse daran haben, die Rechtsfähigkeit zu erwerben, so ist diese Frage mit einem entschiedenen „Nein“ zu beantworten. Ihr Interesse weist sie vielmehr darauf hin, auf die Erwerbung zu verzichten, weil dieselbe sie schweren Gefahren aussetzt.

In ihrer Denkschrift zum Bürgerlichen Gesetzbuch und bei Berathung desselben im Reichstage hat die Regierung offen erklärt: es dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Gewährung der Rechtsfähigkeit an gewerkschaftliche, politische und sozialpolitische Vereine einen „das Gemeinwohl und den öffentlichen Frieden bedrohenden Machtzuwachs solcher Vereine herbeiführen könnte“ und daß deshalb den Verwaltungsbehörden ein Einfluß auf den Erwerb der Rechtsfähigkeit gewahrt werden müsse, mit anderen Worten, daß die Behörden befugt sein sollen, solchen Vereinen die Rechtsfähigkeit zu verweigern oder zu entziehen.

Dementsprechend räumt denn auch § 61 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Verwaltungsbehörde die Befugniß ein, gegen ihr mitzutheilende Eintragung Einspruch zu erheben, wenn der Verein einen politischen oder sozialpolitischen Zweck verfolgt, möge dieser Zweck an sich noch so gesetzlich und erlaubt sein.

Auf diese Weise ist die Eintragung geradezu in das Belieben der Verwaltungsbehörde gestellt, thatsächlich ein Konzessions-system konstruirt. Unsere Leser wissen ja aus Erfahrung, wie außerordentlich dehnbar die Begriffe „politisch“ und „sozialpolitisch“ sind, speziell auch in Rücksicht auf die Thätigkeit der gewerkschaftlichen Organisationen. Wird von Polizei und Justiz deren gesammte Thätigkeit doch schon lange als eine politische bezw. sozialpolitische erachtet.

Aber weiter: es kann nach § 43 dem Verein die gewährte Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er nach seinem Statut politische oder sozialpolitische Zwecke nicht hat, solche Zwecke aber doch verfolgt. Die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist gleichbedeutend mit der Auflösung des Vereins. Das Vereinsvermögen fällt in diesem Falle an die im Statut bestimmten Personen, aber nicht vor Ablauf eines Jahres. Sind durch Statut berechnigte Personen nicht vorhanden, so fällt das Vermögen an den Fiskus.

Hinzu kommt noch Folgendes: Neben der polizeilichen Bevormundung, die der Verein nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften über sich ergehen lassen muß, wird er, so er rechtsfähig wird, noch einer besonderen behördlichen Aufsicht unterworfen. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Amtsgericht nicht nur Statut und Statutenänderungen, sondern auf Verlangen auch jederzeit ein Verzeichniß der Vereinsmitglieder einzureichen. Auch ist jede Aenderung im Vorstande dem Amtsgericht anzumelden. Und die Einsicht des Vereinsregisters, der Mitgliederlisten und sonstiger dem Amtsgericht eingereicherter Schriftstücke ist Jedem gestattet, so daß also auch Polizei und Unternehmer sich daraus informiren können.

Ein gewerkschaftlicher oder politischer Kampfverein würde nach alledem geradezu unverantwortlich handeln, wollte er die Rechtsfähigkeit erwerben, die nicht nur seine Bewegungsfreiheit hindert, sondern auch die beständige Gefahr behördlichen Einschreitens mit sich bringt.

Durchaus zutreffend hat der hervorragende Rechtslehrer Dr. Gierke die das Vereinswesen betreffenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches scharf gekennzeichnet und verurtheilt als solche, die ein gemeinrechtlich bemanteltes Ausnahmengesetz gegen die Arbeiterklasse darstellen. Das Bürgerliche Gesetzbuch vollbringt das Unerhörte: dem Privatrecht in Fällen, in denen das öffentliche Recht mißliebigen Vereinen nicht beikommen kann, wo das Vereinspolizeirecht sich passiv verhält, polizeiliche Handlangerdienste zu leisten!

Daß die Arbeiterklasse für ein solches „Recht“ keine Sympathien haben kann und auf den Gebrauch desselben freudig verzichtet, ist klar. (Grundstein.)

Zur Warnung an Vereinsvorstände.

Unter dieser Ueberschrift bringt „Die Einigkeit“ (Organ der Vertrauensmänner-Zentralorganisation Deutschl.) in ihrer Nr. 6 vom 10. Februar recht interessante Ausführungen, die zu beachten wir unseren Ortsverwaltungsbeamten in vorkommenden Fällen nur empfehlen können. Sie schreibt:

„Nachdem das Verbindungsverbot in § 8 des preussischen Vereinsgesetzes aufgehoben worden ist, die Polizei also damit die Arbeitervereine nicht mehr „pissaden“ kann,

war es vorauszusehen, daß man dazu die übrig gebliebenen Vorschriften des Vereinsgesetzes benutzen würde. Am ausgiebigsten zeigt sich dabei die Bestimmung, daß die Vereine, die ihren Zweck auf öffentliche Angelegenheiten erstrecken, innerhalb dreier Tage alle Veränderungen ihrer Statuten oder ihres Mitgliederverzeichnisses der Ortspolizei anmelden müssen.

Es ist ganz ohne Zweifel, daß alle sogenannten gewerkschaftlichen Vereine sich auch auf „öffentliche Angelegenheiten“ im Sinne des Vereinsgesetzes erstrecken, denn unter „öffentliche Angelegenheiten“ werden eben alle Angelegenheiten verstanden, die über die Interessen der Vereinsmitglieder irgendwie hinausgehen und auch die Interessen anderer Personenkreise berühren, die nicht Mitglieder sind. Sich darüber auf einen Prozeß einzulassen, ist vollkommen zwecklos.

Die kurze Frist, die für die Anmeldung der Veränderungen gesetzt ist und der öftere Wechsel der Mitglieder in den Vereinen macht die Bestimmung zu einer sehr brauchbaren Mausefalle für die Polizei gegen die Vereinsvorstände. Es ist freilich richtig, daß der Vorstand nur dann die Mitglieder an- und abzumelden hat, wenn ihr Ein- oder Austritt ihm amtlich bekannt geworden ist. Die Polizei muß also vor Gericht nachweisen können, daß ein Mitglied an einem bestimmten Tage aus- oder eingetreten ist und die Ab- oder Anmeldung nicht am dritten Tage nach dieser Zeit bei der Polizei eingegangen ist, obgleich der Vorstand von dem Ein- oder Austritt Kenntniß hatte.

Der Eintritt erfolgt in der Regel ohne weitere Formlichkeit durch Anmeldung bei einem zur Entgegennahme der Anmeldung beauftragten Mitgliede des Vorstandes, indem dieses Mitglied den Aufzunehmenden in eine fortlaufend geführte Liste einträgt. Die Frist zur Anmeldung des neu aufgenommenen Mitgliedes läuft also von dem Tage der Eintragung an, wenn nicht im Statut ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß zur Aufnahme noch ein besonderer Vorstandsschluß, eine Abstimmung der Mitglieder oder sonst eine ähnliche Handlung gehört. Durch eine solche Bestimmung im Statut kann die Arbeit der Anmeldung vereinfacht, die Gefahr des Vergessens der Anmeldung also vermindert werden. Wenn der Vorstand in seiner regelmäßigen Sitzung die Aufnahme zu vollziehen hat, gilt der Beitritt des neuen Mitgliedes erst von diesem Tage an, und der Schriftführer hat eine Veranlassung, nun sofort die Anmeldung auszufertigen.

Der Austritt der Mitglieder ist nur selten dem Vorstande sofort bekannt, weil die Anmeldung nur in wenigen Fällen erfolgt. Die meisten Mitglieder verschwinden stillschweigend aus den Vereinen, indem sie aufhören, die Beiträge zu bezahlen. Sie treten förmlich aber erst dann aus, wenn sie auf Grund der längere Zeit hindurch unterlassenen Beitragszahlung förmlich ausgeschlossen werden. Das trifft auch zu, wenn ein Mitglied verzieht, ohne sich abzumelden und den Ort verläßt.

Der letztere Fall ist nun aber von Polizeibehörden kleinerer Orte als Mausefalle benutzt!

Durch die polizeiliche Abmeldung der Weggezogenen hatte die Polizei früher als der Vereinsvorstand das durch den Wegzug thatsächlich eingetretene Ausscheiden des betreffenden Mitgliedes erfahren. Sie wendete sich nun an den Vereinsvorstand und verlangte von ihm ein „berichtigtes Mitgliederverzeichnis“. Der Vereinsvorstand fiel auch auf diese Falle hinein.

An Stelle des Mitgliederverzeichnis einfach so einzureichen, wie es im Buche steht, gab er sich die Mühe, es wirklich zu berichtigen. Er erkundigte sich nach den einzelnen Mitgliedern, entdeckte eines oder einige, die verzogen waren und ließ sie einfach aus der Liste fort.

Nun war durch den Vorstand selbst festgestellt, daß er gewußt hatte, das betreffende Mitglied wäre ausgeschieden, es aber doch nicht rechtzeitig abgemeldet hätte. Es trat Nullage und in einem bestimmten Falle wegen der vergessenen Abmeldung eines verzogenen Mitgliedes eine Verurtheilung zu der ganz horrenden Strafe von 60 (sechzig) Mark ein.

Uns ist eine Reihe solcher Anklagen und Verurtheilungen bekannt, die ganz in derselben Art zu Stande gekommen sind.

Daraus folgt die Lehre: Man sei nicht zu diebstahlig. Auf Verlangen der Polizei muß freilich ein Mitgliedsverzeichnis eingereicht werden, aber nur ein solches, wie es wirklich im Verein geführt wird. Besondere Erhebungen darüber, ob

das Mitgliederverzeichnis auch noch richtig ist, braucht der Vorstand nicht anzustellen. Er streicht und meldet die Mitglieder erst dann ab, wenn der Austritt ihm in der Form zur Kenntnis kommt, wie sie der regelmäßige Geschäftsgang im Verein ergibt. Hat ein Mitglied die Mitgliedschaft durch Nichtzahlung der Beiträge oder durch Verziehen verloren, so ist es erst dann ausgeschlossen, wenn dieses vom Vorstande festgestellt und der Ausschuss dadurch beschlossenen oder in die Liste eingetragen ist.

Dann melde man das Ausscheiden ordnungsmäßig ab. Bevor dies geschehen ist, bleibt das Mitglied im Verzeichnis stehen und die Polizei hat gegebenenfalls zu beweisen, daß der Vorstand von dem Austritt des Mitgliedes früher Kenntnis hatte.

Weil gerade in solchen Kleinigkeiten oft Versehen gemacht werden, haben wir es für angemessen gehalten, diese Fälle recht ausführlich zu besprechen.

Anträge zum Verbandstag.

Die Zahlstelle Bremen beantragt:

Der Name des Verbandes soll „Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter“ heißen.

Bis zum nächsten Verbandstag ist in Bezug auf Beiträge Alles beim Alten zu lassen.

Die Zahlstelle Gera beantragt:

In Anbetracht der hohen Kosten, welche durch Abhaltung des Verbandstages sowohl als durch Verlegung der Protokolle hier zu entstehen, möge der Verbandstag beschließen, daß die nützlichen Berichte der Delegierten wegfallen.

Die Zahlstelle Frankfurt a. M. beantragt:

1. Der Hauptvorstand wird beantragt, die Abgrenzung der geographischen Lage gemäß einzufassen.

2. Bei Verhandlungen, an welchen über 100 Brauereiarbeiter beteiligt sind, ist der Hauptvorstand verpflichtet, sich an Ort und Stelle über die Durchführbarkeit der Bewegung zu informieren und die nötigen Maßnahmen einzuleiten.

3. Der nächste Verbandstag findet in Frankfurt a. M. statt. 4. Die Verbandsberichte sind so kurz wie möglich zu fassen und ist die Redaktion beauftragt, Kürzungen vorzunehmen. Der hierdurch erzielte Platz soll immer noch mehr der zeitigen Besprechung der Verbandsmitglieder gewidmet werden.

Die Zahlstelle Gumbel beantragt:

Der Verbandstag möge diesmal noch keine Veränderungen vornehmen betreffs der Beiträge und des Wochenbeitrages.

Die Zahlstelle Hildesheim beantragt:

1. Im § 6 sind die Worte: „der monatliche Beitrag n. l. w.“ zu streichen und dafür zu setzen: „der Wochenbeitrag beträgt 20 Pfennig.“

2. Im § 7 ist einzuschalten: Die Krankennunterstützung im Falle der Arbeitslosenunterstützung wird erst nach 13 wöchentlichen Krankheitsdauer ausbezahlt.

3. Der Kopf der „Brauereiarbeiter“ ist dahin umzuändern: „Der Brauereiarbeiter, eigentliches Organ aller organisierten Brauereiarbeiter Deutschlands.“

Die Zahlstelle Karlsruhe beantragt:

1. Die monatliche Einziehung der Beiträge bleibt und sind dieselben auf 1,20 Mk. festzusetzen.

2. Bei fortwährender Todesfall sind die Witwen bei sechsmonatlicher Mitgliedschaft mit 15 Mk., bei zwölfmonatlicher Mitgliedschaft mit 30 Mk. zu unterstützen.

3. Die Krankennunterstützung ist auf 1,50 Mk. bei längerer Krankenzustand festzusetzen bei einer einjährigen Mitgliedschaft, die Krankenzustand für Arbeitslosenunterstützung ist auf 14 Tage zu besetzen.

4. Der nächste Verbandstag soll in Karlsruhe stattfinden.

5. Der Kopf der Zeitung ist wie bisher zu belassen.

6. Daß kein Delegierter auf dem Verbandstage zugelassen wird, welcher nicht gewerkschaftlich organisiert ist.

Die Zahlstelle Stuttgart beantragt:

1. Der Verbandstag soll alle drei Jahre stattfinden, sollten wichtige Ereignisse eintreten, soll der Hauptvorstand ermächtigt sein, vor dieser Frist einen solchen einzuberufen.

2. Die Monatsbeiträge von 1 Mk. vorläufig zu belassen.

3. Der Verbandstag wolle die Frage, ob weibliche Hilfsarbeiter in den Verband aufgenommen werden können, beraten, ev. die Beitragsleistung sowie Unterstützung bestimmen.

4. Der Sitz des Verbandes bleibt in Hannover, wäre man Kaputt halber gezwungen, denselben zu verlegen, so würde derselbe nur nach Stuttgart verlegt werden (weil das württembergische Vereinsgesetz das beste ist).

Kollege G. Thierex, Stuttgart, beantragt:

Der Verbandstag möge beschließen:

1. Der Verbandstag hat anzufallen, an dessen Stelle hat Wahlkommission zu treten. Diese muß fest, wenn Ausschuss und Hauptvorstand es für notwendig halten und Anträge von Mitgliedern oder der Verwaltung vorliegen.

2. Anträge müssen mindestens 3 Monate vorher eingereicht sein und hat sie der Hauptvorstand sofort zu entscheiden, ehe dieselben zur Abstimmung kommen.

3. Der Hauptvorstand giebt nach Schluß des Jahres einen Tätigkeitsbericht über Lage und Preise und hat solcher in einer Vorlage des Verbandsorgans zu erscheinen.

4. Die Delegation zum Gewerkschaftskongress hat durch Wahlkommission zu erfolgen und hat die als gewählt zu bezeichnen, welche die meisten Stimmen haben, die nachfolgenden gelten als Organisationsmitglieder.

Die Zahlstelle Göttingen beantragt:

1. Der Monatsbeitrag ist beizubehalten und zwar mit 1,20 Mk.

2. Der Kopf der Zeitung bleibt derselbe. Die Zeitung soll gratis geliefert werden.

3. Der nächste Verbandstag soll in der Mitte des Landes abgehalten werden, um möglichst viel Geld zu erlangen.

Die Zahlstelle Erlangen beantragt:

1. Der 15-jährige Beitrag ist beizubehalten in Anbetracht der fälligen Beiträge.

2. Die 14-jährige Krankenzustand bleibt beizubehalten.

3. Zum Verbandstag ist von den größeren Zahlstellen auf 10 Mitglieder 1 Delegierter zu senden; auf die kleineren Zahlstellen möge mehr Rücksicht genommen und für diese auf 10 Mitglieder 1 Delegierter gewählt werden.

4. Die Organisationsmitglieder sind besser auszubauen.

Die Zahlstelle Hannover beantragt:

1. Der Name des Verbandes soll nicht geändert werden.

2. Der Sitz des Verbandes, sowie der vom Verbande angeschickten Beamten, wie Hauptvorstand, Kassier und Sekretär, soll in Hannover bleiben.

3. Jedes nach dem Todefall eines Kollegen soll dessen Witwe oder Hinterbliebenen Unterstützung ausbezahlt werden: 1. nach einjähriger Mitgliedschaft 15 Mk., 2. nach zweijähriger 20 Mk.

4. Die Zahlstelle soll besetzt bleiben und die eventuelle Besetzung der Verbandsmittel jeder Zahlstelle selbst besorgen werden.

5. Zu § 6: In Anbetracht, daß auf dem letzten Verbandstage der Beitrag erhöht und damit auch eine Herabsetzung im Unterstützungsmittel eingeführt wurde, jedoch in dieser kurzen Zeitspanne nicht genau festgestellt werden kann, wie sich der jetzige Unterstützungsmittelstand verhält, ferner, da durch Erhöhung des Beitrages in manchen Gegenden eine erneute Ermäßigung in der Agitation eintreten würde, so soll auf dem diesjährigen Verbandstage von einer Erhöhung der Beiträge Abstand genommen werden.

6. § 7 soll, wenn es die Verhältnisse gestatten, dahin abgeändert werden, daß die Krankenzustand nur noch 12 Tage beträgt.

Die Zahlstelle Hamburg (Sektion der Brauer) beantragt:

1. Die Beiträge sind auf 1,50 Mk. zu erhöhen Einführung der halbjährigen Unterstützung. Die Unterstützung beträgt bei 12 monatlicher Mitgliedschaft 40 Mk., bei 2-jähriger 60 Mk. und bei mehr als 2-jähriger Mitgliedschaft 80 Mk. auf die Dauer von 40 Tagen. Die halbjährige Unterstützung fällt aus, die Krankenzustand ist auf 8 Tage herabzusetzen.

2. Verbleibt ein krankes oder arbeitsloses Mitglied am Orte, so hat es seine ihm zufallende Unterstützung in wöchentlichen Raten abzurufen. Wird dieses vernachlässigt, so hat der Unterstützungsausgeber nur die Unterstützung der letzten Woche zu verabfolgen.

3. Werden die Beiträge auf 1,50 Mk. erhöht, so sind statt 10 Mk. 20 Pf. an den Streifenfonds abzuliefern und ist der Stellenbestand auf 20000 Mk. zu erhöhen.

4. Bei § 5 Absatz 1 ist hinzuzufügen: Beitrag und Vorsorgegeld jährliche Zahlungen.

5. Fünf Prozent der Einnahmen erhalten die Vorstände der Zahlstellen als Entschädigung; der Rest des Münchener Verbandstages, den Zuschuß an den Zweigverein München betreffend, ist anzuhängen.

6. Der nächste Verbandstag ist in Hamburg abzuhalten.

7. Resolution, gestellt von Klein, Kohnemann, Köllinger, Deimert:

In Erwägung, daß bei einem längeren Lohnkampf die Mittel zur Unterstützung der Streikenden immer geringer werden und dadurch die Durchführung des ganzen Lohnkampfes in Frage kommt — empfiehlt es sich, daß, nachdem der Streit 14 Tage gedauert und das Ende desselben nicht zu ersehen ist, die letzten Mitglieder darauf hingewiesen werden, abzureisen und anderweitig Arbeit zu suchen.

Die Zahlstelle Ggeseheim beantragt:

1. Verbandsberichte, welche durch Verschulden der Schriftführer erst 14 Tage nach der Hauptversammlung zur Abstimmung bei der Redaktion eintreffen, sind in Zukunft nicht mehr zu berücksichtigen.

2. Der Monatsbeitrag soll 1,20 Mk. nicht übersteigen, sollte jedoch 1,20 Mk. festgesetzt werden, so ist die Krankenzustand auf 10 Tage herabzusetzen.

3. Die Selbstverwaltungskassen sind beizubehalten.

4. Der Verbandstag hat nur alle 3 Jahre stattzufinden.

5. Der Sitz des Verbandes bleibt in Hannover.

Kollege Kaiser, München, beantragt:

1. Führt sich ein entlassener Kollege gemahrgelt, so hat er es dem betreffenden Ortsverein zu unterbreiten. Derselbe hat darüber in einer Versammlung zu beraten und zu beschließen, ob der Fall als eine Maßregelung anerkannt werden muß oder nicht. Demgemäß muß auch die Unterstützung erfolgen. Als agitatorisch tätiges Mitglied muß auch derjenige Kollege anerkannt werden, der in einer Zweigvereins-Versammlung zu agitatorischen Zwecken gewählt wird, nicht nur derjenige, der von einem Zweigvereinsvorstand oder vom Hauptvorstand dazu berufen ist, weil sich sonst der § 7 nur auf einzelne Personen beziehen würde.

2. Der Verbandstag möge sich dahin ausdrücken, wer als ausgeperrt oder als gemahrgelt zu betrachten ist, beziehungsweise auf welche Art ein Kollege entlassen werden muß, wenn die Entlassung als Maßregelung betrachtet werden soll. Ferner wer als ein agitatorisch tätiges Mitglied zu betrachten ist.

3. Mitgliedern, welche dem Verband 5 Jahre ununterbrochen angehören und denselben in keiner Weise in Anspruch genommen haben, ist eine einmalige Unterstützung bis zu 100 Mk. zu gewähren.

4. Unter § 7 ist Krankennunterstützung in Wegfall zu bringen. Anstatt dessen ist zu setzen: Mitgliedern, welche 3 Jahre dem Verband ununterbrochen angehören, ohne mit dem Verband im Rückstand zu sein, ist eine einmalige Unterstützung bis zu 60 Mk. zu gewähren.

Korrespondenzen.

Altsachsenburg. Sonntag, den 4. März, tagte unsere regelmäßige Monatsversammlung. Im 1. Punkt ließen sich 3 Kollegen aufheben. Betreffs Stellungnahme zum Verbandstag kam man nach längerer Debatte zu dem Entschluß, diesen Punkt bis zur nächsten Monatsversammlung zu verschieben, eventuell eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Punkt 2 der Tagesordnung war Regelung des Zeitungsverhältnisses. Es machte dies bis jetzt immer große Unstände, den Kollegen in den kleineren Geschäften die Zeitung zu überbringen. Der Vorsitzende Vöglerin machte deshalb den Vorschlag, einen Mann zu bestimmen, der für die Kollegen der kleineren Geschäfte die Zeitungen zu besorgen hat und erhält jener einen kleinen Betrag, welcher nach der Zahl der Kollegen bestimmt wird, denn für die großen Geschäfte ist ja ein Vertrauensmann bestimmt. Unter Vorsitzendes wurden einige eingegangene Briefe der streikenden Bergarbeiter verlesen, aus denen zu entnehmen war, daß die Lage derselben eine ernste ist. Es wurde zugleich eine kleine Sammlung für dieselben vorgenommen, welche dem Besuch der Versammlung entsprechend günstig war. Ferner wurde noch eine kleine Unterstützung für einen anwesenden fremden Kollegen gewährt.

Berlin. Sonntag, den 11. März, tagte in Cohn's Festhallen eine außerordentliche Generalversammlung beider hiesigen Zahlstellen zu dem Zweck, Anträge zum Delegiertentag gemeinsam zu beraten und die Delegierten gemeinsam zu wählen. Gleich bei den ersten Anträgen, welche die Beiträge resp. Unterstützungssache behandelten, entspann sich eine ungemessen lebhaftige Debatte. Zwar konnte man sich noch nicht dazu anschließen, die Beiträge wesentlich zu erhöhen und damit auch das Unterstützungsgewesen weiter auszugestatten, jedoch wurde ein Wochenbeitrag von 30 Pf. angenommen. Ebenfalls wurde ein Antrag angenommen, die Krankennunterstützung erst nach der 13. Woche auszusprechen, da unsere Kasse gerade durch diese Unterstützung zu sehr in Anspruch genommen werde. Längere Zeit beschäftigte uns der Antrag auf Abänderung unseres Zeitungsverhältnisses, und obwohl hierfür kein triftiger Grund anzuführen erhalten werden konnte, wurde mit geringer Majorität beschlossen, zu beantragen, das Verbandsorgan umzutauschen. Nach erfolgter Wahl der Delegierten erklärte Kollege Tröger Bericht über den Stand unserer Bewegung. Der Bereich der Brauerien hat im Besonderen unsere Forderungen als berechtigt anerkannt und auch dementsprechende Angehörigkeiten gemacht. So 2 Mk. Lohnzulage resp. Wohnungszuschuß, Lohnzahlung Freitag, 60 Pf. für Ueberstunden, gänzliche Abschaffung der Sonntagarbeit resp. für durchaus nötige Arbeit angemessene Bezahlung, ebenso Forderung der Wartezeit. Nur zur Bewilligung der 9 stündigen Arbeitszeit konnten die Braueren sich nicht verstehen; es wurde lediglich verprochen, dieselbe weiterbestehen zu lassen, wo sie bereits eingeführt ist. Doch soll darüber, wie über einige andere Punkte eine noch-

malige Beratung der beiderseitigen Vertreter stattfinden. In den nächsten Tagen werden sich auch die ringfreien Braueren über diese Angelegenheit zu äußern haben, und da was wohl auch bei diesen auf ein wohlwollendes Entgegenkommen rechnen darf, so hoffen wir, binnen Kurzem eine Bewegung abzuschließen zu können, welche am besten zeigt, was Alles auf friedlichem Wege erreicht werden kann, wenn man in Unternehmerrufen einigermaßen Verständnis für Arbeiterwünsche und Arbeiterbedürfnisse hat.

Braunschweig. Am Dienstag, den 6. März, fand im Gewerkschaftshaus unsere anberaumte Monats-Versammlung statt. Die Tagesordnung war folgende: 1. Einziehen der Beiträge und Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Wahl eines Delegierten. 3. Angelegenheit des Kollegen K. 4. Verschiedenes. Bei Punkt 1 ließ sich ein Kollege aufnehmen. Punkt 2, Wahl eines Delegierten, wurde Kollege Börtner gewählt. Punkt 3, In der Angelegenheit des Kollegen K. wurde beschlossen, daß Kollege K. sein Wort zurücknimmt, welches er auch gethan hat, und mithin weiter Mitglied des Verbandes bleibt. Unter „Verschiedenes“ wurde die Beschlußfassung über die Abhaltung unseres diesjährigen Stiftungsfestes bis zur nächsten Versammlung vertagt. Da weiter nichts vorlag, erfolgte Schluß der monatlich besetzten Versammlung. Die Kollegen werden dringend ersucht, in Zukunft die Versammlungen vollzählig zu besuchen.

Bremen. Am Sonntag, den 4. März, fand unsere regelmäßige Versammlung im Vereinslokal bei Buchmann, 1. Kampstraße, statt. Auf der Tagesordnung standen folgende Punkte: 1. Aufnahme neuer Mitglieder und Einziehen der Monatsbeiträge. 2. Weitere Anträge zum Delegiertentag. 3. Wahl eines Delegierten. 4. Verschiedenes. Punkt 1 war bald erledigt und ließen sich zwei Kollegen aufnehmen. Im Punkt 2 verlas der Vorsitzende die schon gestellten Anträge und forderte die Kollegen auf, weitere Anträge zu stellen, was auch von Seiten mehrerer Kollegen geschah. Nachdem schritt die Versammlung zur Diskussion und Abstimmung der einzelnen Anträge. Beim ersten Antrage kam es zu einer regen Debatte, worin Kollege Leibig die Krankenzustand der Arbeitslosenunterstützung auf drei Wochen festzusetzen wünscht. Dagegen protestierten mehrere Kollegen und machten die Versammlung darauf aufmerksam, daß das sein Fortschreiten, sondern ein Rückgang sei. Die übrigen Anträge wurden von der Versammlung gut geheißen und angenommen. Ferner wurde unter diesem Punkte wieder einmal die alte Kritik von den verlorenen Streiks zu Tage gebracht und hat der Vorsitzende, das Geschehene endlich ruhig zu lassen. Zum Punkt 3 wurden als Delegierte die Kollegen Leibig, Brülling und Wenz vorgeschlagen, und stellte der Vorsitzende den Kollegen anheim, sich darüber auszusprechen. Da sich von Seiten unserer Zahlstelle Niemand zum Wort meldete, erhielt Kollege Schulte (Wohum) dasselbe. In kurzen Worten theilte uns derselbe mit, daß die Zahlstelle Wohum den Kollegen Schüller für geeignet hielt, weil derselbe hoch unabhängig von Allen sei und würde er auch sehr wahrscheinlich in der heutigen Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Dieses leuchtete unseren Kollegen aber nicht ein und bekundete verschiedene, daß nur ein in unserem Gewerbe tätiger Kollege als Delegierter entsenden werden kann. Hierauf wurde beschlossen, einen der drei vorgeschlagenen Kollegen per Stimmentzettel zu wählen und erhielt Kollege Brülling die Stimmenmehrheit. Da alle Versammlungen unseres Wahlkreises auf einen Tag fielen, stellte Kollege Schulte (Wohum) den Antrag, daß sich die Vorsitzenden der einzelnen Zahlstellen in Verbindung setzen. Unter „Verschiedenes“ machte Kollege Leibig den Vorschlag, da immer die Kasse schlecht verwaltem kann, dieselbe in 3 Theile zu trennen und soll ein Kollege die Verbands-, ein ein zweiter die Unterstützung- und ein dritter die Kassa-kasse leiten. Die Versammlung war hiermit einverstanden und wurden die Kollegen Berg mit der Verbands-, Brülling mit der Unterstützung- und Lorenz mit der Kassa-kasse betraut. Auch wurde beschlossen, daß unsere Zeitung von jetzt ab in unser Vereinslokal geschickt wird. Hierauf wurde noch beschlossen, daß die mit Beiträgen rückständigen Mitglieder nochmals gemahnt werden sollen und bei Nichtbefolgung statutenmäßig verfahren wird. Nach einer Ermahnung des Kollegen Brülling, daß es jedes einzelnen Mitgliedes Pflicht sei, recht eifrig für den Verband zu agieren, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Essen a. d. R. Am Sonntag, den 11. März, tagte in unserem Vereinslokal unsere Mitglieder-Versammlung mit folgender Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder und Einziehen der Beiträge. 2. Stellungnahme zum Delegiertentag. 3. Berichterstattung vom Gewerkschafts-Kartell. 4. Verschiedenes. Unter Punkt 1 ließ sich ein Kollege umschreiben. Bei Punkt 2 entspann sich eine lebhaftige Debatte. Punkt 3 konnte leider nicht erledigt werden, da der erste Gewerkschafts-Delegierte nicht anwesend war. Bei Punkt „Verschiedenes“ wurde das Verhalten des Kollegen Hüb einer scharfen Kritik unterzogen. Derselbe war früher ein sehr eifriges Verbands-Mitglied, doch seit er in der Erholungs-Anstalt (Victoria-Brauerei, Bochum) ist, hat er es vorgezogen, dem dortigen zur Förderung der Kleinigkeit ins Leben gerufenen Lokalverein beizutreten, wobei er es schon zum Vertrauensmann gebracht hat. Ferner mühten wir auch die Kollegen in Essen ersuchen, die Versammlungen besser zu besuchen.

Gagen. Am Sonntag, den 4. März, fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt. Tagesordnung: Zahlung der Beiträge. Anträge zum Delegiertentag. Verschiedenes. Nach Erledigung des ersten Punktes stellten nach Aufforderung des Vorsitzenden mehrere Kollegen Anträge zum Verbandstage, jedoch wurden dieselben zur weiteren Beratung der folgenden Monatsversammlung überwiesen. Bei Punkt 3 kam es zu einer lebhaften Debatte, indem sich mehrere Kollegen über die Klauheit und den schlechten Zusammenhalt der Gagenen Kollegen aussprachen, da der Versammlungsbefuch der Betreffenden immer sehr schlecht wäre und das Errungene bald wieder so nach und nach verloren gehen würde, indem in mehreren Geschäften so noch schlechte Zustände vorhanden sind. Zum Beispiel in der Brauerei Wettermann: 10 1/2 Stunden Arbeitszeit, 20 Pf. Lohn, Sonntag, Sonntags Subhausdruckerei, Leitern, Eimer und dergleichen wachen, Schwimmer fegen, Säge abwaschen, und was noch das Schöne ist, es muß nämlich alle Sonntag ein Anderer Zimmermädchen machen und den Schälender aufwaschen, das aber Alles nicht möglich wäre und bloß an den Kollegen selbst liegt, meistens aber an denen, die seiner Zeit als Arbeitswillige — man wachte nicht woher — kamen. Und so wird es hier in mehreren Geschäften sein, mit Ausnahme der Löwenbrauerei, die jetzt augenblicklich ein wenig voran ist gegen die anderen und weshalb es auch diejenigen Kollegen nicht für nötig halten, sich uns anzuschließen. Natürlich haben diese auch die Verhältnisse nicht gebessert, sie haben auch keine Ahnung, welche Arbeit dieses gemacht hat, sie haben sich nur in die gemachten Betten gelegt, und wenn es so weiter geht, dann kommen sie wieder auf die früheren Verhältnisse, wie es gewöhnlich der Fall ist, und dann kommen sie uns auch wieder. Es sind auch noch einige Kollegen in der genannten Brauerei, die früher tüchtige Verbandsmitglieder waren, die mühten sich diese Worte zu Herzen nehmen. Zum Schluß ermahnete der Vorsitzende die Kollegen nochmals, fest zusammen zu halten und kräftiger zu agieren wie bisher, und schloß mit einem dreifachen Hoch auf den Zentralverband die Versammlung.

Hamburg. (Sektion der Brauer). Am Sonntag, 11. März, hielt unsere Sektion eine Mitgliederversammlung im Harmonia-Gewerkschaftshaus ab. Die Tagesordnung lautete: 1. Die neue Liste zum Unfallversicherungsgesetz. 2. Anträge zum Delegiertentag und Nominierung der Kandidaten. 3. Die Lohnzulage in den

hoch zu gestalten, läßt sie meistens mit ungelerten billigen Arbeitskräften sich herumschlagen, wodurch viele, man könnte sagen, die meisten Unglücksfälle herbeigeführt werden.

Verlin. In Nr. 10 der Bundes-Zeitung beschuldigt uns Herr Schmutz „erwiesener Infortretheten“ — soll hier heißen, partieller Stellungnahme — in einer der Entscheidung des Ausschusses unterliegenden Strafsache, an der Sch. und ein Ausschussmitglied beteiligt waren.

Wochenchau.

In der Brauerei Tauchlis, wo kürzlich sämtliche Kollegen außer dem Oberburschen der Organisation beitraten, wurde bald darauf ein derselben entlassen.

Der deutsche Braumeister- und Malzmeister-Bund zählte Ende des vorigen Jahres 1463 ordentliche und 209 stützende Mitglieder.

Der Verein der Brauereien Berlins und Umgegend hat dem Bundesrat eine Petition eingereicht, worin die Bitte um Aufhebung für Kaiser ausgesprochen wird.

In Tauchlingen sind in 23 Fabriken 2600 Schuhmacher ausgesperrt. Die Unternehmer glauben die Schuhmacher dazu zu zwingen, die gestellten Forderungen zurückzugeben.

Das Arbeitersekretariat in Bremen ist am 5. März dieses Jahres dem öffentlichen Verkehr übergeben worden.

Der 5. Jahresbericht des Nürnbergener Arbeitersekretariats ist erschienen. Der Bericht weist auf die Tätigkeit und Reichhaltigkeit mit allen seinen Vorgängern und bietet eine Fülle von Material für die Nürnbergener Arbeiterverhältnisse.

Im Kommissions-Bericht J. v. D. Dieß nach, Einleitung, ergehen folgen: „Zur Lage der Arbeiter in Stuttgart.“

Gewerkschaften herausgegeben von Theodor Leipart. Preis 2 Mark.

Bezüglich der Erhebungen über die Lage der Brauer ist Folgendes zu entnehmen: Zwischen den organisierten Brauereibesitzern und sämtlichen Brauereibesitzern bestehen seit mehreren Jahren bestimmte Vereinbarungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse.

Table with 3 columns: Zahl der Brauer, Stunden, Mark pro Woche. Rows show data for 2, 161, 7, 1, 1, 1, 1 Brauer.

Den Zahltag haben 186 wöchentlich, 9 monatlich. 64 erhalten ihren Lohn am Sonnabend, 3 am Sonntag, 9 am Montag, 20 am Dienstag, 90 am Mittwoch.

Table with 3 columns: Zahl der Arbeiter, Stunden, Mark pro Woche. Rows show data for 12, 7, 1, 1 Arbeiter.

Obwohl diese Leute sehr oft zur Verrichtung von Brauerarbeiten eingestellt werden, sind ihre Löhne doch so äußerst gering.

Unser Freund und treues, eifriges Mitglied Peter Knopf ist am 9. März, im Alter von 45 Jahren, von seinem langjährigen Leiden durch den Tod erlöst worden.

Todtenliste.

Unser treuer Kollege Georg Münch ist im Alter von 20 Jahren durch einen plötzlichen Tod aus unserer Mitte gerissen worden.

Bekanntmachung.

Der Kollege A. Ruf, Verb.-Nr. 5190, wird ersucht, seine Adresse uns mitzuteilen.

Die neugegründete Zahlstelle Rothenburg o. L. wird zur Wahl der Delegierten dem 15. Wahlkreis, und die Zahlstelle Saarbrücken dem 25. Wahlkreis zugeteilt.

Verbandsnachrichten.

* Die Konferenz der Agitations-Kommission für Hessen, Nassau etc. findet am Sonntag, den 25. März, Vormittags 10 Uhr in Mainz im Lokale zur Wange, Pfaffenstraße, statt.

* Breslau. Von jetzt ab jeden Freitag = Abend Beitragszahlung, Aufnahme neuer Mitglieder und Ausgabe der Verbandszeitung bei Herrn Julius Heider, Brauerei, Herrenstr. 19.

* Berlin. (Sekt. d. Hilfsarb.) Den Kollegen zur Nachricht, daß sämtliche Briefe, Meldungen etc. an den Vorsitzenden Wilhelm Dreybrodt, Bunsenstr. 22, zu richten sind.

* Hamburg. (Sekt. d. Br.) Die Stimmzettel zur Delegiertenwahl sind bis spätestens Sonnabend, den 24. d. Mts., beim Unterzeichneten einzuliefern.

* Von Trier aus wird vor dem Kollegen Brauer Arnold Trierer, welcher gerne prügelt und das Messer gebraucht, sowie vor dem Brauer Fr. Holzschuh, welcher einen Kollegen wegen Majestätsbeleidigung denunziert hat, gewarnt.

* Greiz. Sonntag, den 25. März, Nachmittags 2 Uhr: Öffentliche Kreisversammlung des Agitationskreises Thüringen und Vogtland, im Restaurant „Scharfen Eck“.

* Die zum Agitationskreis Thüringen-Vogtland gehörigen Zahlstellen werden gebeten, die Fragezettel baldigst an die Kommission einzuliefern.

* Karlsruhe. Laut Beschluß unserer letzten Mitglieder-Versammlung sollen sämtliche Zahlstellen vor Wiederaufnahme des Kollegen Emil Kern aus Stuttgart gewarnt werden.

* Nürnberg. Sonntag, den 25. März, Vorfrühling beim Kollegen Müller, Wirtschaft zur Färberbrücke, Färberstraße.

* St. Johann-Saarbrücken. Die Adresse des Vorsitzenden, E. Schneider ist Meißnerstraße 14, 4. Et.

Briefkasten.

Für Inserate haben zu bezahlen: Jakob, Lübeck 1 Mk., Niedermaier, München 2,20 Mk.; Gottlob, Gagen 90 Pf.

Die Rückbleiben mußten außerdem noch Korrespondenzen aus: Graz, Böblingen, Frankenthal, Köln, Frankfurt, Kiel (Brauerei und Hilfsarbeiter), Coburg, M.-Glöbber, Nürnberg-Galberstadt, Kassel, Stuttgart und eine Anzahl Urträge.

Berichtigung.

In unserer Beilage muß es in der zweiten Titelseite richtig heißen: „Hannover, 23. März 1900.“

Veranstaltungs-Kalender etc.

Berlin. (Sekt. d. Br.) Sonntag, den 25. März, Vorm. 10 Uhr: Vorstand- und Vertrauensmänner-Sitzung bei Gärtner, Mollenstraße 12.

Eberfeld. Sonnabend, 24. März, Abends 8 1/2 Uhr: Mitglieder-Versammlung bei Reul (Gewerkschaftshaus). Die Mitglieder werden ersucht, frühzeitig zu erscheinen.

Seilbrunn. Sonntag, den 1. April, Nachm. 2 Uhr: Mitglieder-Versammlung. Tagesordnung äußerst wichtig, deshalb vollzählige und pünktliches Erscheinen notwendig.

Worms. Sonntag, den 25. März, Nachmittags 3 Uhr: Brauer-Versammlung im Lokal „Zum Hilsper“. Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder und Zahlen der Beiträge. 2. Gründung einer Zahlstelle. 3. Dertliche Verhältnisse. 4. Wahl der Delegierten zum Verbandstage. 5. Verchiedenes.

Bergnügungs-Anzeigen.

Gera. Sonntag, den 25. März, Abends 7 Uhr: Stützungs-Fest mit Ball, im Etablissement „Reichstrone“, wozu hierdurch freundlichst eingeladen wird.

Weimar. Sonntag, den 25. März, findet unser 1. Stützungs-Fest mit Abendunterhaltung und Ball, unter Mitwirkung des Arbeiter-Sängerbund, im großen Stadthaus-Saal statt.

Georg Gehrig, Frankfurt a. M.-Sachsenhausen,

empfiehlt die besten Schafwoll-Handstrick-socken nebst prima Leibwäsche.

Joh. Dohm

Spezialgeschäft f. Bierbrauer, Kiel, Winterbeckerstr. 12

empfiehlt in bekannter Güte: Normal- und braute Genden, Unterhosen, Socken, extra starke Goldschuhe, Plüschschuhe, Mägen, Arbeitshosen u. Joppen, Handkoffer, große Koffer, Bierträge u. i. w.

Ueberall

Süddeutscher Postillon übernehmen können.

M. Ernst, Verlag, München. Schenkerstraße 4.

München. Brauer-Vereinigung. Jos. Fendt, Gertelstraße 17, in nächster Nähe des Zentner-Wahnhofs, bestens empfohlen. — Dasselbst Arbeitsnachweis.

Sanftjagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Anteilnahme bei dem Tode meines lieben Vaters, insbesondere der Brauerei-Mitglieder und dem Verbande, sowie für den reichen Blumenbesuch sage ich den Kollegen aller Brauereien herzlichsten Dank.

Achtung!

Ein hochschmeckendes Rauschbier, zusammengesetzt aus bester Gärung, verkauft pro Pfund für 1 Mark an jeder Wirtshaus.

A. Ergmüller,

Spezialgeschäft für Brauereibedarf in Frankfurt a. M., Niederstraße.

Reisender,

33 Jahre alt, verh., stark, tüchtig, im Reisefach völlig versiert, bis jetzt für Brauerei und Biergeschäft mit großem Erfolge gerichtet, sucht Stellung als Reisender in einer Brauerei. Anfragen mit Gehaltsangabe usw. unter E. R. 10 an die Expedition d. Ztg.

Malzdörre

büßig zu verkaufen. Off. sub P. 434 an Postamt & Zögler, P.-O. Leipzig.

Wirtshaus „Alt-Berlin“

Berlin C., Poststraße 12, (am Hofstr. Markt). Zimmer u. Logis. Hochhalten. Billige Preise. H. Gärtner.